

Hauptsatzung

der Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 18.06.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schafflund erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schafflund zeigt in Gold eine bewurzelte grüne Buche mit vier Fruchtständen, begleitet rechts von einem roten Mühlrad, links von einem nach links oben schwimmenden blauen Fisch.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über die folgenden Aufgaben und unterrichtet nachträglich den Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschuss bzw. die Gemeindevertretung:
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
 3. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 4. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde bis zum Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird (Anpassung an die Stundungssatzung),
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht überschreitet,

6. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 7.500 € nicht übersteigt,
7. Abschluss von Mietverträgen für Geräte, soweit der jährliche Mietzins 2.500 € nicht übersteigt,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 2.500 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 2 Jahren,
10. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
11. Gewährung von Zuschüssen
 - a) an Institutionen und Vereine bis zur Höhe von 250 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
12. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 2.500 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
13. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.
14. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.
Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Haushalts-, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Brandschutzangelegenheiten, Dorfentwicklung, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Satzungsangelegenheiten (außer Bauleitplanung), Abwasserangelegenheiten und Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

- b) Bauausschuss
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und Aufgaben der Bauleitplanung
- c) Fest- und Kulturausschuss
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Kulturangelegenheiten und Planung von Festen
- d) Sozialausschuss
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Schul-, Kindertagesstätten- und Sozialangelegenheiten, Zusammenarbeit mit dem Jugendclub und den Vereinen
- e) Umweltausschuss
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Nutzung von alternativen Energien, Wege-, Begrünungs- und Umweltangelegenheiten
- f) Rechnungsprüfungsausschuss
 Zusammensetzung: 3 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
- g) Wahlprüfungsausschuss
 Zusammensetzung: 3 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Prüfung von Wahlen

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

In den Fest- und Kulturausschuss können zusätzlich 4 nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen werden.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung **kann** einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen/Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung sollte mit den Fraktionsvorsitzenden besprochen werden. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 75 % der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin/Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.

(4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen/ Einwohner sind hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich fest zu legen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen/Einwohner
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen/-vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen/-vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 40 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 80 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4 € einschl. Porto zahlbar im Voraus
Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preise von 1 € pro Ausgabe

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 18.06.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund vom 03.06.2003 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.07.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 11.07.2013

(Siegel)

gez.

Constanze Best-Jensen
- Bürgermeisterin -